

Liestal, 16. Februar 2017/he

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **06. April 2017**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. **2017/010** – Postulat von **Marie-Therese Beeler, Fraktion Grüne / EVP**

Titel: **Baselbieter Engagement für die Basler Notschlafstelle**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Die Postulantin ersucht, Verhandlungen mit dem Basler Sozialdepartement aufzunehmen, damit die Notschlafstelle Basel-Stadt odachlosen Baselbieterinnen und Baselbietern zum gleichen, günstigen Tarif zur Verfügung steht, wie für obdachlose mit offiziellem Wohnsitz in Basel-Stadt.

Obdachlose werden, sofern sie sich bei einer Baselbieter - Gemeinde melden, von dieser betreut und erhalten Sozialhilfe. Sie wechseln oft ihre Unterkunft über die Kantonsgrenzen hinweg. Sie übernachten etwa in Gasthöfen, bei der Heilsarmee Liestal oder in anderen privaten Institutionen. Unter anderem benutzen sie auch die Notschlafstelle in Basel-Stadt. Die Kosten für die Notschlafstelle (sowie weitere Kosten für die aktuellen Bedürfnisse) übernimmt die Sozialhilfe der zuständigen Gemeinde; in Ausnahmefällen der Kanton.

Nahezu fast alle Personen aus Baselland, die in der Notschlafstelle Basel-Stadt nächtigen, haben eine Kostengutsprache einer Gemeinde. Gemäss Angaben der Notschlafstelle Basel-Stadt haben 2016 aus dem Kanton Basel - Landschaft 32 Personen in der Notschlafstelle Basel-Stadt übernachtet. Dabei (wie erwähnt) nahezu alle mit Kostengutsprache, ausser etwa 2 – 3 Personen, die aber ohnehin lediglich einige wenige Nächte blieben. Denjenigen Personen steht es frei, sich bei der Sozialhilfe zu melden, die dann die Kosten vollumfänglich übernehmen würde. Offenbar aber verzichten diese Personen aus anderen Gründen auf staatliche Hilfeleistungen. Diese Personen werden aber von der Notschlafstelle bspw. während der kalten Jahreszeit selbst dann nicht abgewiesen, wenn sie nicht den vollen Betrag bezahlen können.

Die Gemeinden haben gegenüber dem Kantonalen Sozialamt in den letzten vier Jahren nicht kommuniziert, dass für sie die Kosten der Notschlafstelle zu hoch seien. Dies wohl deshalb, da Sozialhilfekosten für Obdachlose ohnehin geringer ausfallen als bei Personen, die ordentlich von der Sozialhilfe unterstützt werden. Zudem handelt es sich bei Obdachlosen in der Notschlafstelle oft um Überbrückungshilfen, bis eine Anschlusslösung gefunden wurde. Im Weiteren sind nicht alle Gemeinden gleich betroffen. Zudem handelt es sich um sehr wenig Fälle.

Vor diesen Hintergründen drängt sich seitens Kanton eine Leistungsvereinbarung - welche ohnehin die Gemeinden abschliessen müssten - nicht auf. Sollten die Gemeiden indes tatsächlich ein solches Anliegen haben, steht es ihnen frei, dieses via den VBLG einzubringen; alsdann kann das Kantonale Sozialamt selbstverständlich koordinierend wirken. Die Bearbeitung des Postulate ist deshalb nicht notwendig, weshalb eine Überweisung nicht angezeigt ist. In diesem Sinn ist das Postulat mangels Handlungsbedarf und mangels Zuständigkeit nicht zu überweisen.